Gemeindeverwaltung
Dürrröhrsdorf-Dittersbach, d.

20.10.2016

Einladung

Hiermit laden wir Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 27.10.2016, 19.30 Uhr in das Rathaus Dürrröhrsdorf-Dittersbach (Ratssaal) recht herzlich ein.

Tagesordnung:

TOP 1	Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung
TOP 2	Protokollkontrolle vom 29.09.2016
TOP 3	Bericht des Bürgermeisters
TOP 4	Fragen und Anregungen der Gäste
TOP 5	Abberufung des Wehrleiters Sven Lauber zum 30.09.2016 - Beschluss
TOP 6	Grundstücksangelegenheiten
TOP 7	Außerplanmäßige Ausgaben für den Planungsauftrag - Maßnahmen am Gewässer II. Ordnung Wilschdorfer Dorfbach im Zusammenhang mit der Deckenerneuerung S 160 - Ortslage Wilschdorf - Beschluss
TOP 8	Außerplanmäßige Ausgaben für den Planungsauftrag - Erneuerung des Durchlasses Kehlloch/Ziegeleigraben - Beschluss
TOP 9	Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG - Beschluss
TOP 10	Diskussion zu den Anträgen von Gemeinderatsmitgliedern
TOP 11	Fragen und Anregungen der Gemeinderäte und Ortsvorsteher

Im Anschluss folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Mit freundlichen Grüßen

Timmermann
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung
Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Sitzungs-Beschluss
zum TOP 5

X öffentlich O nichtöffentlich

Vorberatung im Hauptausschuss am

o	Einstimmig angenommen	o	vertagt
o	Mit .....Ja-Stimmen	o	abgelehnt
o	Mit .....Nein-Stimmen		
o	Mit .....Stimmenthaltungen		
o	angenommen		

Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.10.2016

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss Nr.:

o	Einstimmig angenommen	o	vertagt
o	Mit .....Ja-Stimmen	o	abgelehnt
o	Mit .....Nein-Stimmen		
o	Mit .....Stimmenthaltungen		
o	angenommen		

1.	Bezeichnung der Vorlage:	Abberufung des Wehrleiters der FFw Dürrröhrsdorf-Dittersbach.
2.	Gesetzliche Grundlagen:	§ 12 Abs. 10 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach.
3.	Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt die Abberufung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Herrn Sven Lauber zum 30.09.2016.
4.	Begründung:	Der Kamerad legt aus gesundheitlichen Gründen das Amt nieder.

Gesetzliche Zahl des Gemeinderates: 15

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter / .....
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler

(Siegel)

.....
Timmermann
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung
Dürrröhrsdorf-Dittersbach

SITZUNGS-BESCHLUSS
ZUM TOP 6 a

X öffentlich O nichtöffentlich

Vorberatung im ..... am ..... Anwesende: .....

O	Einstimmig angenommen	O	vertagt
O	Mit .....Ja-Stimmen		
O	Mit ..... Nein-Stimmen	O	abgelehnt
O	Mit ..... Stimmenthaltungen		
O	angenommen		

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 27.10. 2016

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

O	Einstimmig angenommen	O	vertagt
O	Mit ..... Ja-Stimmen		
O	Mit ..... Nein-Stimmen	O	abgelehnt
O	Mit ..... Stimmenthaltungen		
O	angenommen		

1. Bezeichnung der Vorlage: Verkauf des Flurstückes 135/23 der Gemarkung von Wilschdorf.

2. Gesetzliche Grundlage: § 90 SächsGemO

3. Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstückes 135/23 der Gemarkung von Wilschdorf mit einer Gesamtfläche von ca. 152 m² an:

Herrn
Karsten Adler
Alte Hauptstraße 75

01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach, OT Wilschdorf.

Der Verkaufspreis beträgt lt. Bodenleitwerttabelle 30,00 €/m²
somit ca. 4.560,00 €.

4. Begründung: Alle anfallenden Grunderwerbskosten werden vom Käufer übernommen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/ .....
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler:

(Siegel)

.....
Timmermann
Bürgermeister

55/3
HsNr.3
HsNr.2
20
55/4
28/1
49
18
28/2
51
Ringstraße
1
56/c
58/4
16/5
56/g
16/7
Ringstraße
15/5
54
15/6
15/5
N

Gemeindeverwaltung
Dürrröhrsdorf-Dittersbach

SITZUNGS-BESCHLUSS
ZUM TOP 6 b

X öffentlich O nichtöffentlich

Vorberatung im ..... am ..... Anwesende: .....

O	Einstimmig angenommen	O	vertagt
O	Mit .....Ja-Stimmen		
O	Mit ..... Nein-Stimmen	O	abgelehnt
O	Mit ..... Stimmenthaltungen		
O	angenommen		

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 27.10. 2016

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.:

O	Einstimmig angenommen	O	vertagt
O	Mit ..... Ja-Stimmen		
O	Mit ..... Nein-Stimmen	O	abgelehnt
O	Mit ..... Stimmenthaltungen		
O	angenommen		

1. Bezeichnung der Vorlage: Verkauf eines Teiles des Flurstückes 584/20 und eines Teiles des Flurstückes 18 der Gemarkung von Wünschendorf.

2. Gesetzliche Grundlage: § 90 SächsGemO

3. Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Verkauf eines Teiles des Flurstückes 584/27 und eines Teiles des Flurstückes 18 der Gemarkung Wünschendorf mit einer Gesamtfläche von ca. 160 m² an:

Frau
Rowitha Lipski
Radeberger Straße 9

01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach, OT Wünschendorf.

Der Verkaufspreis beträgt lt. Bodenleitwerttabelle 40 €/m²
somit ca. 6.400,00 €.

4. Begründung: Alle anfallenden Grunderwerbskosten werden vom Käufer übernommen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/ .....
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler:

(Siegel)

.....
Timmermann
Bürgermeister

N
K8704
Wilschdorfer Dorfbach
HsNr.72
141/4
135/5
308/3
144/5
141/1
144/4
179/1
139
135/4
135/13
179/3
141/3
146/3
141/2
142
143
135/14
147/2
150/5
147/1
259/3
135/15

Gemeindeverwaltung
Dürrröhrsdorf-Dittersbach

SITZUNGS-BESCHLUSS
ZUM TOP 7

X öffentlich O nichtöffentlich

Vorberatung im ..... am ..... Anwesende: .....

O	Einstimmig angenommen	O	vertagt
O	Mit .....Ja-Stimmen		
O	Mit ..... Nein-Stimmen	O	abgelehnt
O	Mit ..... Stimmenthaltungen		
O	angenommen		

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 27.10.2016

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.: /2016

O	Einstimmig angenommen	O	vertagt
O	Mit ..... Ja-Stimmen		
O	Mit ..... Nein-Stimmen	O	abgelehnt
O	Mit ..... Stimmenthaltungen		
O	angenommen		

1. Bezeichnung der Vorlage: **Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Ergebnishaushalt 2016 für Planung von Maßnahmen am Gewässer II. Ordnung Wilschdorfer Dorfbach im Zusammenhang mit der Deckenerneuerung S 160 - Ortsdurchfahrt Wilschdorf.**

2. Gesetzliche Grundlage: § 79 der Sächsischen Gemeindeordnung

3. Beschluss: Der Gemeinderat bewilligt eine außerplanmäßige Ausgabe und Auftragsvergabe für die Planung von Maßnahmen am Gewässer II. Ordnung Wilschdorfer Dorfbach im Zusammenhang mit der Deckenerneuerung S 160 - Ortsdurchfahrt Wilschdorf an die

Huste & Partner Ingenieurgesellschaft mbH
Basteistraße 79, 01847 Lohmen

in Höhe von 19.500,00 EUR.

4. Begründung: Das LASuV plant im Jahr 2017 den weiteren Ausbau der S 160, hier die Ortsdurchfahrt Wilschdorf. Auf Drängen der Verwaltung erfolgten Absprachen mit dem LASuV und ZV „Mittlere Wesenitz" zur Entwässerung der Straßennebenanlagen und des Wild abfließenden Oberflächenwassers. Das o.g. Ing.- Büro ist für das LASuV beauftragt die entsprechenden Planungen durchzuführen, welche jedoch nur einen Effekt erzielt, wenn sich die Gemeinde an der Beseitigung des Wild abfließendem Oberflächenwasser mit Planung und Ausbau beteiligt. Zur Beantragung von Fördermitteln muss der Planungsauftrag bis zur Leistungsphase 4 vergeben werden. In der Vergabesumme sind Planung, Vermessung und Baugrunduntersuchungen enthalten.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15
Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/ .....
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler: (Siegel)

.....
Timmermann
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung
Dürrröhrsdorf-Dittersbach

SITZUNGS-BESCHLUSS
ZUM TOP 8

X öffentlich O nichtöffentlich

Vorberatung im ..... am ..... Anwesende: .....

O	Einstimmig angenommen	O	vertagt
O	Mit .....Ja-Stimmen		
O	Mit ..... Nein-Stimmen	O	abgelehnt
O	Mit ..... Stimmenthaltungen		
O	angenommen		

BESCHLUSSFASSUNG im Gemeinderat am 27.10.2016

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss-Nr.: /2016

O	Einstimmig angenommen	O	vertagt
O	Mit ..... Ja-Stimmen		
O	Mit ..... Nein-Stimmen	O	abgelehnt
O	Mit ..... Stimmenthaltungen		
O	angenommen		

1. Bezeichnung der Vorlage: **Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Ergebnishaushalt 2016 für die Planung der Erneuerung des Durchlasses Kehlloch/Ziegeleistraße**

2. Gesetzliche Grundlage: § 79 der Sächsischen Gemeindeordnung

3. Beschluss: Der Gemeinderat bewilligt eine außerplanmäßige Ausgabe und Auftragsvergabe für die Planung der Erneuerung des Durchlasses Kehlloch/Ziegeleistraße in Dürrröhrsdorf-Dittersbach an die

ACI-Aquaprojekt Consult Ingenieurgesellschaft mbH
Gottfried-Keller-Straße 13, 01147 Dresden

in Höhe von 9.200,00 EUR.

4. Begründung: Im Rahmen der durchgeführten Hauptuntersuchung, an der Brücke zum Kehlloch/ Ziegeleistraße, wurde durch das Prüfende Ing.-Büro festgestellt, das bei einem der beiden Bauwerke die Tragfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Straße musste aus dem Grund in der Verkehrsführung eingeengt werden.
Zur Beantragung von Fördermitteln für die Brückenbaumaßnahme ist die Auftragsvergabe zur Planung bis zur Leistungsphase 4 erforderlich.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15
Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter/ .....
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler: (Siegel)

.....
Timmermann
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung
Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Sitzungs-Beschluss zum TOP 9

X öffentlich O nichtöffentlich

Vorberatung im Hauptausschuss am

Anwesende:

o Einstimmig angenommen
o Mit .....Ja-Stimmen
o Mit .....Nein-Stimmen
o Mit .....Stimmenthaltungen
o angenommen
o vertagt
o abgelehnt

Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.10.2016

Bürgermeister:
Gemeinderäte:
Anwesende:
Beschluss Nr.:

o Einstimmig angenommen
o Mit .....Ja-Stimmen
o Mit .....Nein-Stimmen
o Mit .....Stimmenthaltungen
o angenommen
o vertagt
o abgelehnt

1. Bezeichnung der Vorlage: **Beschlussvorlage für den Gemeinderat zur Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG**

3. Beschluss: Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG mit nachfolgendem Inhalt abzugeben:

Hiermit erklärt die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. [Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.]

4. Begründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) eingeleitet.

Mit der Gesetzesänderung werden jPdöRumsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandeltwie ein wirtschaftliches Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Gemeinde, da die Gemeindeeinschließlich ihrerSondervermögen mit allen ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Gemeinde die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichung des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung in § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv.Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzugs) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung.Darüber hinaus sind viele Fragen noch nicht abschließend zu klären, da ein dazu angekündigtes Anwendungsschreiben der Bundesfinanzverwaltung bisher nur im Entwurf vorliegt und noch nicht veröffentlicht wurde. Der vorliegende Entwurf des BMF-Schreiben lässt wesentliche Rechtsfragen überdies offen.

Verwaltungsseitig wurde im *September/2016* mit der Prüfung und Erfassung der benötigten Daten hinsichtlich möglicher steuerpflichtiger Einnahmen, der Ausgaben, bei denen eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, sowie der tauschähnlichen Umsätze ohne Zahlungsfluss begonnen. Gleichzeitig wurden auch alle *Fachämter* über die Änderung informiert und zur Zuarbeit aufgefordert.

Eine abschließende Entscheidung kann erst nach Prüfung der Auswirkungen und nach Veröffentlichung des Anwendungsschreibens des BMF getroffen werden. DiePrüfung und abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Hinweise des Anwendungsschreibens kann in 2016 voraussichtlich nicht mehr abgeschlossen werden.

Das Gesetz enthält eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis zum 31.12.2020 ermöglicht. Die Ausübung dieser Option ist bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Erklärung schriftlich abgegeben werden.

Da die interne Prüfung bis zum 31.12.2016 noch nicht abgeschlossen sein wird und die Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2017 auch aus organisatorischen, technischen und personellen Gründen nicht realisierbar ist, wird die Gemeinde gegenüber dem Finanzamtdie im Beschluss genannte Erklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG abgeben.

Sollte sich im weiteren, internen Prüfverfahren bzw. in den Jahren bis 2020 herausstellen, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer Beschluss herbeigefügt. Ab 2021 ist die Neuregelung dann verpflichtend in der Gemeinde anzuwenden.

Gesetzliche Zahl des Gemeinderates: 15

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Gemeindevertreter / .....
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verteiler

(Siegel)

.....
Timmermann
Bürgermeister